

## Der Europäische Wirtschaftsraum

kommen) üben keine Entscheidungs- und Rechtssetzungsbefugnisse aus. Beide Ausschüsse können Stellungnahmen abgeben. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss berät die EWR-Beschlussfassungsorgane und prüft den Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Die legislative Funktion verbleibt beim Europäischen Parlament (durch die Konsultations- und Kooperationsverfahren des EG-Vertrages) bzw. den nationalen Parlamenten der EFTA/EWR-Staaten.

Mit der EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, ESA) und dem EFTA-Gerichtshof haben die EFTA-Staaten zwei Äquivalente zur Europäischen Kommission und zum EuGH geschaffen. Beide Organe<sup>149</sup> dienen der Überwachung und Durchsetzung des EWR-Abkommens in den EFTA-Staaten. Die ESA besitzt nach Protokoll 21 EWR-Abkommen gegenüber den EFTA/EWR-Staaten dieselben Befugnisse wie die Europäische Kommission gegenüber den EU-Staaten. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu leisten: a) Durchsetzung der Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen (Art. 23/Protokoll 2 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); b) Durchsetzung der Bestimmungen betreffend staatlicher Beihilfen (Art. 24/Protokoll 3 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); c) Durchsetzung der Wettbewerbsregeln (Art. 25/Protokoll 4 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen). Der EFTA-Gerichtshof ist nach Artikel 108 EWR-Abkommen, ergänzt durch die Artikel 27–41 des ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommens, für folgende Aufgaben zuständig: a) Klagen der EFTA-Staaten das Überwachungsverfahren betreffend (Art. 37 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ESA in Wettbewerbssachen (Art. 36 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen); c) Beilegung von Streitigkeiten zwischen den EFTA-Staaten (Art. 32 ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen).

Als weiteres EWR-Organ der EFTA-Vertragsstaaten fungiert der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten «als zwischenstaatliches Forum, in dem sich die EFTA-Vertragsparteien konsultieren, bevor im EWR-Rat oder im Gemeinsamen EWR-Ausschuss Beschlüsse gefasst werden».<sup>150</sup>

Die Beschlussfassung (Art. 97–104 EWR-Abkommen) erfolgt im EWR in zwei Phasen, der *decision-shaping*-Phase (Rechtsfindungsphase)<sup>151</sup> und

<sup>149</sup> Siehe «Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs» (ESA/EFTA-Gerichtshof-Abkommen).

<sup>150</sup> Gössl 1995a, S. 59.

<sup>151</sup> Zur Beteiligung Liechtensteins am Rechtsfindungsprozess siehe Büchel 1999, S. 28ff.